

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Redaktionelle und klarstellende Änderungen im Bundesversorgungsgesetz (BVG), insbesondere zum Nachrangverhältnis der Kriegsopferversorge-Leistungen bei Hilfe zur Pflege gegenüber den Leistungen der Beihilfe, wie bereits im Pflegeversicherungsgesetz vorgesehen.

B. Lösung

Ausdrückliche Aufnahme der Leistungen bei teil- und vollstationärer Pflege in die Konkurrenzregelung im Bundesversorgungsgesetz (BVG).

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Es entstehen keine Mehrkosten. Allerdings verschieben sich die Ausgaben von Bund, Ländern und Gemeinden von der Kriegsopferversorge auf die Beihilfe.

2. Vollzugaufwand

- Bund: geringer Vollzugaufwand,
- Länder und Gemeinden: fast kein Vollzugaufwand.

Dem Mehraufwand stehen auch Verwaltungsvereinfachungen durch Wegfall der bisher gewährten Leistungen gegenüber.

E. Sonstige Kosten

Da die getroffenen Regelungen keine Leistungsausweitungen enthalten, kommen Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht in Betracht. Belange der Wirtschaft werden von diesem Vorhaben nicht berührt.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 17. Januar 2002

Herrn
Wolfgang Thierse
Präsident des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 771. Sitzung am 20. Dezember 2001 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „des Bundesministers“ durch die Wörter „des Bundesministeriums“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.
2. In § 9 Nr. 2 wird die Angabe „27i“ durch die Angabe „27j“ ersetzt.
3. § 24a wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Buchstabe a wird folgender neuer Buchstabe b eingefügt:

„näher zu bestimmen, was als Hilfsmittel und als Zubehör im Sinne des § 13 Abs. 1 gilt,“.
 - b) Der bisherige Buchstabe b wird zu c und die Wörter „Gesetzen, die dieses Gesetz für anwendbar erklären,“ durch die Wörter „Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung dieses Gesetzes vorsehen,“ ersetzt.
 - c) Der bisherige Buchstabe c wird zu d.
4. In § 25 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 werden die Wörter „im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundeskindergeldgesetzes“ durch die Wörter „(Personen, mit denen der Beschädigte durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie in seinen Haushalt aufgenommen hat und ein Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht)“ ersetzt.
5. § 25d Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern werden angefügt:

„5. bis zum 31. Dezember 2001 für minderjährige, unverheiratete Kinder bei einem Kind ein Betrag in Höhe von monatlich 20 Deutsche Mark, und bei zwei oder mehr Kindern in einem Haushalt von monatlich 40 Deutsche Mark;

6. vom 1. Januar 2002 bis zum 30. Juni 2003 für minderjährige, unverheiratete Kinder bei einem Kind ein Betrag in Höhe von monatlich 11 Euro und bei zwei oder mehr Kindern in einem Haushalt von monatlich 21 Euro.“
6. In § 25f Abs. 5 wird die Angabe „§ 24 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 76 Abs. 2a Nr. 3 Buchstabe a oder b“ ersetzt.
7. In § 26c Abs. 10 Satz 1, 1. Halbsatz werden
 - a) die Angabe „Absatz 8 und Absatz 9 Satz 3“ durch die Angabe „den Absätzen 2, 8 und 9 Satz 3“ und
 - b) das Wort „Rechtsvorschriften“ durch das Wort „Vorschriften“ ersetzt.
8. § 27d wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 Satz 3 werden

 - a) jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt und
 - b) die Angabe „§ 24 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2“ durch die Angabe „§ 76 Absatz 2a Nr. 3 Buchstabe a oder b“ ersetzt.
9. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 9 werden die Worte „den Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ ersetzt.
 - b) Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Renten wegen Alters, Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Landabgaberechten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte um die Hälfte des Vmhundertsatzes gemindert werden, der für die Bemessung des Beitrags zur sozialen Pflegeversicherung (§ 55 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) gilt, und um die Hälfte des Vmhundertsatzes, den das Bundesministerium für Gesundheit jeweils zum 1. Januar als durchschnittlichen allgemeinen Beitragsatz der Krankenkassen (§ 245 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) feststellt; § 247 Abs. 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend,“
 - bb) In Nummer 4 werden die Wörter „des in Nummer 2 genannten Vmhundertsatzes“ durch die Wörter „der in Nummer 2 genannten Vmhundertsätze“ ersetzt.
10. In § 33a Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 33b Abs. 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 33b Abs. 1 Satz 1 und der Absätze 2 bis 4“ ersetzt.
11. In § 35 Abs. 2 Satz 5 letzter Halbsatz wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
12. Dem § 40b wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Ab 1. Januar 1991 wird in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet der Pflegeausgleich nach den Absätzen 1 bis 3 abweichend von der Regelung des Absatzes 2 Satz 3 nach dem in diesem

Gebiet jeweils geltenden Betrag der Pflegezulagestufe errechnet, nach der der Beschädigte jeweils Anspruch auf Pflegezulage hatte oder die dem Umfang seiner Hilflosigkeit nach § 35 Abs. 1 entsprochen hätte; dabei ist § 15 Satz 2 zweiter Halbsatz entsprechend anzuwenden. Sobald in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet § 56 anzuwenden ist, ist Satz 1 nicht mehr anzuwenden.“

13. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c werden die Wörter „die dieses Gesetz für anwendbar erklären“ durch die Wörter „die eine entsprechende Anwendung dieses Gesetzes vorsehen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
14. In § 48 Abs. 1 Satz 5 letzter Halbsatz wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
15. In § 56 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Beträge“ die Wörter „nach Satz 1 und 2“ eingefügt.
16. § 72 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.
17. In § 6, § 8 Satz 1 und 2, § 33 Abs. 6 Satz 1, § 64 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, § 64b Abs. 2 Satz 1, § 64c Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2, § 64d Abs. 2 Satz 1, § 64e Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1, Abs. 6 und Abs. 7 Satz 1, § 64f Abs. 1 Satz 2, § 89 Abs. 1 und 2 sowie in

§ 91 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „des Bundesministers“, „Der Bundesminister“, „dem Bundesminister“, „den Bundesminister“ durch die Wörter „des Bundesministeriums“, „Das Bundesministerium“, „dem Bundesministerium“, „das Bundesministerium“ sowie das Wort „er“ durch das Wort „es“ und das Wort „Er“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

18. In § 44 Abs. 5 Satz 2, § 45 Abs. 5, § 51 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 8, § 55 Abs. 1 Satz 3 und § 81 werden jeweils die Wörter „das dieses Gesetz für entsprechend anwendbar erklärt“ sowie „die dieses Gesetz für anwendbar erklären“ durch die Wörter „das eine entsprechende Anwendung dieses Gesetzes vorsieht“ sowie „die eine entsprechende Anwendung dieses Gesetzes vorsehen“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt am ... (einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nummer 5 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a tritt mit Wirkung vom 1. August 2001 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nummer 11 und 12 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Bundesversorgungsgesetz (BVG) ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 10 GG. In diesem Gesetz sind Änderungen nachzuvollziehen, die sich aus der Rechtsprechung und aus Änderungen in anderen gesetzlichen Vorschriften ergeben. Die Berichtigung und Klarstellung von Formulierungen im BVG dient dem Interesse der einheitlichen Rechtsanwendung im Sinne des Artikels 72 Abs. 2 GG; sie kann nur vom Bundesgesetzgeber geleistet werden.

Durch die Änderungen werden unter anderem Regelungen im Kindergeldrecht und im Bundessozialhilfegesetz (BSHG) nachvollzogen.

Darüber hinaus ist im Bereich der Leistungen der Hilfe zur Pflege eine gesetzliche Klarstellung erforderlich. Das Rangverhältnis der Beihilfeleistungen zur Kriegsopferfürsorge hat in der Praxis zu Problemen geführt. Die entsprechende Vorschrift des § 26c Abs. 10 BVG enthält eine ausdrückliche Regelung des Vorrangs der Beihilfeleistungen lediglich für die Leistungen der häuslichen Pflege, eine ausdrückliche Bestimmung zur Rangfolge bei teil- und vollstationärer Hilfe zur Pflege und Kurzzeitpflege findet sich dagegen nicht. Einigkeit besteht bei den Leistungsträgern dementsprechend darin, dass Leistungen der Beihilfe in den Fällen der häuslichen Pflege den Pflegeversicherungsleistungen gleichstehen und damit den Leistungen der Hilfe zur Pflege im Rahmen der Kriegsopferfürsorge vorgehen. Bei teil- und vollstationärer Pflege und Kurzzeitpflege sind die Leistungsträger unterschiedlicher Rechtsauffassung. Ein Teil der Beihilfestellen des Bundes und der Länder sowie die erstinstanzliche Rechtsprechung hält die Kriegsopferfürsorge für vorrangig zur Leistung verpflichtet. Dies steht im Widerspruch zur Rangfolgeregelung in § 13 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) und zum Rechtscharakter der Kriegsopferfürsorge als nachrangige einkommens- und vermögensabhängige Leistung und hat zu erheblichen Unsicherheiten bei den Betroffenen geführt. Dies gilt vor allem, weil die Bewilligungspraxis hinsichtlich des Anspruches auf Beihilfe wegen Pflegebedürftigkeit in Konkurrenz zur Kriegsopferfürsorge nicht einheitlich ausfällt.

Es bedarf daher einer gesetzlichen Klarstellung im BVG, die der Regelung in § 13 SGB XI folgt und damit dem Nachrang der Kriegsopferfürsorge Rechnung trägt, um Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen.

Eine entsprechende Verpflichtung enthält auch der Zweite Bericht über die Entwicklung der Pflegeversicherung (Bundestagsdrucksache 14/5590, Bundesratsdrucksache 208/01) vom 15. März 2001 unter dem Gliederungspunkt C. XIV Nr. 3.1 (S.73).

Auch lagen dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages einige Petitionen zum Rangverhältnis der Beihilfe- und Kriegsopferfürsorgeleistungen bei teil- und vollstationärer Pflege vor.

Der Deutsche Bundestag hat diese Petitionen beraten und am 5. Juli 2001 beschlossen, sie der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen, den Fraktionen des Deutschen

Bundestages zur Kenntnis zu geben und den Landesvolksvertretungen zuzuleiten. Er folgte damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses vom 4. Juli 2001 (Bundestagsdrucksache 14/6559).

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung an die Vorgabe des Beschlusses des Bundeskabinetts vom 20. Januar 1993, der die Verwendung der sächlichen Form für die Bezeichnung der Bundesressorts verbindlich vorschreibt.

Zu Buchstabe b

Nach bisherigem Recht konnten Anerkennungen nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und 2 BVG und hierauf beruhende Verwaltungsakte mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn unzweifelhaft feststand, dass die Gesundheitsstörung nicht Folge einer Schädigung ist; erbrachte Leistungen waren nicht zu erstatten. Diese Vorschrift war auch im Bereich der Hinterbliebenenversorgung anzuwenden (§ 1 Abs. 5 Satz 2 BVG). In ständiger Rechtsprechung hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden, dass die Vorschrift des § 1 Abs. 3 Satz 3 BVG als Ermessensvorschrift zu verstehen ist, bei deren Anwendung nach pflichtgemäßem Ermessen die Gesichtspunkte abzuwägen sind, die für die Durchsetzung der inhaltlichen Richtigkeit des Verwaltungshandelns einerseits und für die Bestandskraft des Verwaltungsakts andererseits sprechen (§ 45 SGB X), und dass im Rahmen der Ermessensausübung auch die Fristen des § 45 Abs. 3 SGB X zu beachten sind (Urteile vom 27. April 1989 – 9 RV 22/88 – in BSGE 65, 60 ff. und vom 29. August 1990 – 9a/9 RV 32/88). Dies hat zur Folge, dass eine Rücknahme für die Vergangenheit nur unter den enorm strengen Voraussetzungen des § 45 Abs. 4 SGB X möglich ist (schuldhaftes Verhalten des Versorgungsberechtigten oder Restitutionsklage nach § 580 ZPO). Eine Rücknahme allein aus versorgungsmedizinischen Gründen ist demnach praktisch nicht mehr möglich. Durch diese ständige Rechtsprechung des BSG ist die bislang vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung vertretene Rechtsauffassung, dass es sich bei § 1 Abs. 3 Satz 3 BVG um eine „lex specialis“ für den Bereich der Kriegsopferversorgung handle, obsolet geworden. Im Übrigen hat das BSG die Vorschrift auch mit § 62 Abs. 3 BVG in Beziehung gesetzt. Danach kann bei Beschädigten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) aus medizinischen Gründen nicht mehr herabgesetzt werden, wenn der Grad der MdE in den letzten zehn Jahren nach der letzten Feststellung unverändert geblieben ist. Berücksichtigt man die Tatsache, dass ein medizinischer Rücknahmegrund im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 3

BVG in der Regel erst nach Jahrzehnten offenkundig werden kann, so wäre eine Rücknahme auch für die Vergangenheit z. B. im 57. Lebensjahr angesichts der eigentlich geltenden Schutzvorschrift des § 62 Abs. 3 BVG sozial unerträglich und den Betroffenen nicht vermittelbar. Da dann auch der versorgungsrechtliche Schutz der Hinterbliebenen entfiel (oftmals mit der Folge der Sozialhilfebedürftigkeit der Witwen), wäre ein Festhalten an der bisherigen Regelung im Lichte der Rechtsprechung sozialpolitisch noch fragwürdiger. Die vorgeschlagene Streichung der Vorschrift folgt somit der – überzeugenden – Rechtsprechung des BSG. Die Rücknahme von rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsakten erfolgt daher künftig allein nach der für das gesamte Sozialrecht verbindlichen Vorschrift des § 45 SGB X. Dadurch kann auch dem Grundsatz Rechnung getragen werden, dass unter bestimmten sachlichen und vor allem zeitlichen Voraussetzungen die Bestandskraft eines an sich rechtswidrigen Verwaltungsaktes im Interesse der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens Vorrang vor dessen Rücknahme haben soll. Bereits jetzt wird von der Versorgungsverwaltung aufgrund eines entsprechenden Rundschreibens des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung nach den vom BSG aufgestellten Grundsätzen verfahren. Die vorgeschlagene Streichung soll die Verwaltungspraxis daher auch gesetzlich klarstellen.

Zu Nummer 2 (§ 9)

Redaktionelle Richtigstellung.

Seit dem Inkrafttreten der ersten Stufe der Pflegeversicherung umfassen die Bestimmungen über die Kriegsopferfürsorge die §§ 25 bis 27j BVG (vgl. Artikel 9 Nr. 11 PflegeVG).

Zu Nummer 3 (§ 24a)

Zu Buchstabe a

Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat in den vergangenen Jahren die in § 24a BVG genannte Ermächtigungsgrundlage für die enumerative Aufzählung von Leistungen der Hilfsmittelversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz anhand der Orthopädieverordnung in Frage gestellt. Der Ansatz hierfür wurde u. a. in dem Umstand gesehen, dass im Jahre 1989 § 24a Buchstabe b BVG – alt – vom Gesetzgeber gestrichen wurde. Diese Streichung erfolgte jedoch ausschließlich aus redaktionellen Gründen, da die inhaltliche Aussage des Buchstabens b in den neuformulierten Buchstaben a übernommen werden sollte. Um dies klarzustellen und um wieder eine zweifelsfreie Rechtsgrundlage für die enumerative Aufzählung der nach der Orthopädieverordnung lieferbaren Hilfsmittel zu haben, wird § 24a Buchstabe b BVG in seiner ursprünglichen Fassung wieder in das Bundesversorgungsgesetz aufgenommen. Die Änderung dient insgesamt der Klarstellung der vom Gesetzgeber stets gewollten Eigenständigkeit der Versorgung von Berechtigten nach dem Sozialen Entschädigungsrecht im Bereich der Hilfsmittelversorgung.

Zu den Buchstabe b und c

Folge- und redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 4 (§ 25)

Redaktionelle Klarstellung durch Aufnahme des hier maßgeblichen Pflegekindbegriffs unmittelbar in § 25 Abs. 4 BVG.

Der Pflegekindbegriff des Kindergeldrechts stellt – sowohl im Einkommensteuergesetz als auch im Bundeskindergeldgesetz – seit dem Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 1996 zusätzlich darauf ab, dass die Kosten des Unterhalts mindestens zu einem nicht unwesentlichen Teil vom Berechtigten getragen werden, während nach § 25 Abs. 4 BVG – für alle dort genannten Familienmitglieder – weiterhin die höhere Anforderung der überwiegenden Unterhaltsbestreitung maßgebend ist.

Zu Nummer 5 (§ 25d)

Folgeänderung zur Neuregelung in § 76 Abs. 2 BSHG durch Artikel 3 des Gesetzes zur Familienförderung vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2252) sowie durch Artikel 3 des Zweiten Gesetzes zur Familienförderung vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2074).

Auch in der Kriegsopferfürsorge sind befristet Teilbeträge des Kindergeldes vom Einkommen abzusetzen.

Zu Nummer 6 (§ 25f)

Redaktionelle Richtigstellung.

Die im bisherigen § 25f Abs. 5 BVG in Bezug genommene Beschreibung des Personenkreises der Blinden und der ihnen gleichgestellten Behinderten mit einer bestimmten Schwere der Behinderung findet sich seit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG) nicht mehr in dem – gestrichenen – § 24 BSHG, sondern inhaltlich unverändert in § 76 BSHG (vgl. Artikel 7 Nr. 9 und 17 Buchstabe a FKPG).

Zu Nummer 7 (§ 26c)

Gesetzliche Klarstellung zur Konkurrenz zwischen Beihilfeleistungen und Leistungen der Kriegsopferfürsorge bei Pflegebedürftigkeit. Auch bei teil- und vollstationärer Pflege sind die Leistungen der Beihilfe vorrangig gegenüber den einkommens- und vermögensabhängigen Leistungen der Kriegsopferfürsorge.

Zu Nummer 8 (§ 27d)

Redaktionelle Richtigstellungen:

Zu Buchstabe a

Der höhere Familienzuschlag für Ehegatten, wenn beide Ehegatten blind oder behindert sind, soll auch für Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes gelten.

Zu Buchstabe b

Die bisher in Bezug genommene Beschreibung des Personenkreises der Blinden und der ihnen gleichgestellten Behinderten mit einer bestimmten Schwere der Behinderung findet sich nicht mehr in § 24 BSHG, sondern inhaltlich unverändert in § 76 BSHG (vgl. Nummer 6).

Zu Nummer 9 (§ 30)**Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Anpassung an die Vorgabe des Beschlusses des Bundeskabinetts vom 20. Januar 1993 (vgl. auch die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a).

Zu Buchstabe b

Nach bisher geltender Rechtslage wird bei der Ermittlung des pauschalierten und generalisierten Netto-Einkommens für die Feststellung des Berufsschadensausgleichs/Schadensausgleichs auf Netto-Basis u. a. bei Sozialrenten der hälftige Krankenversicherungsbeitrag für Renten abgezogen. Dieser ermittelte sich bisher aus dem durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der Krankenkassen, den das Bundesministerium für Gesundheit jeweils zum 1. Januar feststellt. Der Beitragsabzug ist jeweils vom 1. Juli des laufenden Kalenderjahres bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres anzuwenden (§ 247 SGB V a. F., zitiert in § 30 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 BVG). § 247 SGB V wurde jedoch durch das 3. SGB V-ÄndG vom 10. Mai 1995 (BGBl. I S. 678) dahingehend neu gefasst, dass – nach Ablauf der Übergangsfrist – spätestens ab 1. Juli 1997 nicht mehr der durchschnittliche, sondern der individuelle Krankenversicherungsbeitrag für Renten der jeweiligen Krankenkasse anzuwenden ist. Dies hätte für die Kriegsopferversorgung zur Folge, dass ab 1. Juli 1997 mehr als 15 000 Versorgungsfälle mit Netto-Basis von einer automatischen Anpassung der Versorgungsbezüge ausgeschlossen werden müssten, um nach Erfragung der Krankenkassenzugehörigkeit und des Beitragssatzes (Aktenprüfung) diese Fälle manuell anzupassen.

Dieser absehbare hohe Verwaltungsaufwand ist weder der Verwaltung aufgrund der geringen Personalausstattung noch den Betroffenen aus sozialen Gründen zuzumuten. Es soll daher mit der vorgeschlagenen Änderung unter Hinweis auf die Regelung in § 245 Abs. 1 Satz 1 SGB V die bisherige Verfahrensweise – die in der Praxis zu keinen Problemen geführt hat – fortgeschrieben werden. Die vorgeschlagene Änderung lehnt sich in ihrer Folgewirkung der ab 1. Januar 1997 geltenden Regelung des § 106 Abs. 2 SGB VI an (vgl. Artikel 3 des 3. SGB V-ÄndG, a. a. O.). Die Beibehaltung der bisherigen Verfahrensweise ist aus Gründen der notwendigen Pauschalierung und Generalisierung des Netto-Berufsschadensausgleichs/Schadensausgleichs sowie dessen verwaltungspraktikabler Umsetzung dringend erforderlich.

Bei der Berechnung des Berufsschadensausgleichs auf Netto-Basis (§ 30 Abs. 6 BVG) ist dem pauschal ermittelten Netto-Vergleichseinkommen nach § 30 Abs. 7 BVG ein ebenfalls pauschaliertes Netto-Einkommen aus gegenwärtiger oder früherer Erwerbstätigkeit gegenüberzustellen (§ 30 Abs. 8 BVG). Dabei wird bei Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und bei Rentenleistungen nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte der vom Beschädigten selbst zu tragende Beitragsanteil zum Krankenversicherungsbeitrag vom Einkommen abgesetzt, weil es sich nicht um einen Einkommensteil handelt, der zur Bestreitung des allgemeinen Lebensunterhalts dient. In gleicher Weise ist daher ab 1. Januar 1995 auch der Beitragsanteil der Berechtigten zur sozialen Pflegeversicherung vom

Einkommen abzusetzen. Dies betrifft im Übrigen nicht nur Renten, sondern gleichfalls sonstiges Bruttoeinkommen (§ 30 Abs. 8 Satz 1 Nr. 4 BVG), das in der Regel ebenfalls sowohl der Beitragspflicht in der Krankenversicherung als auch in der sozialen Pflegeversicherung unterliegt.

Zu Nummer 10 (§ 33a)

Klarstellung der bisherigen Rechtsauffassung und Rechtspraxis. Nach § 33a BVG erhalten Schwerbeschädigte einen – einkommensabhängigen – Ehegattenzuschlag. Dieser Zuschlag ist auch dann zu zahlen, wenn die Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist und die Berechtigten im eigenen Haushalt für ein Kind im Sinne des § 33b Abs. 1 bis 4 BVG (derzeitige Verweisung) sorgen. § 33b BVG regelt die Zahlung eines Kinderzuschlags für Schwerbeschädigte. Nach Absatz 1 Satz 2 dieser Vorschrift steht ein Kinderzuschlag nicht zu, wenn für dasselbe Kind Anspruch auf Kindergeld oder auf Leistungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeskindergeldgesetzes besteht. Für die Zahlung eines Ehegattenzuschlags sollte jedoch diese spezielle Ausschlussvorschrift des § 33b Abs. 1 Satz 2 BVG keine Rolle spielen. Dies ergibt sich aus folgendem Sachverhalt:

Die derzeitige Verweisung in § 33a Abs. 1 Satz 2 BVG wurde mit Wirkung vom 25. Juni 1985 durch Artikel 5 Nr. 5 des Adoptionsanpassungsgesetzes vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1144) eingefügt. Sie ersetzte die bis dahin geltende Verweisung „§ 33b Abs. 2 bis 4“. Die seinerzeitige redaktionelle Anpassung der Verweisung in § 33a BVG erfolgte, da die bis Juni 1985 geltende Aufzählung des § 33b Abs. 2 BVG – alt – durch das o. a. Gesetz entfallen ist. Die bisherigen Nummern 1, 2, 3 und 5 des § 33b Abs. 2 BVG werden ab 25. Juni 1985 vom bürgerlich-rechtlichen Kindbegriff mitumfasst, der auch in § 33b Abs. 1 Satz 1 BVG gemeint und gewollt ist. Diese Tatsache allein sollte damals verdeutlicht und klargestellt werden. Eine Beachtung von § 33b Abs. 1 Satz 2 BVG im Rahmen des § 33a BVG war weder vor der Gesetzesänderung noch nachher beabsichtigt oder gewollt. Dies ergibt sich eindeutig aus den damaligen Gesetzesmaterialien und der Begründung dazu (Bundestagsdrucksache 10/1746).

Offenbar wurde seinerzeit die gewollte und korrekte Bezeichnung der Verweisung in § 33a Abs. 1 Satz 2 BVG versehentlich nicht eingefügt. Dies soll nunmehr korrigiert werden.

Zu Nummer 11 (§ 35)

Redaktionelle Anpassung an die geltende Rechtslage. Infolge des durch Artikel 1 Nr. 14 des KOV-Anpassungsgesetzes 1991 mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in § 40a Abs. 3 eingefügten neuen Satzes 2 wurde der bisherige Satz 2 (auf den § 35 Abs. 2 Satz 5 BVG verweist) nunmehr – unverändert – Satz 3. Die entsprechende Folgeänderung wurde seinerzeit offenbar versehentlich nicht durchgeführt. Dies soll nunmehr korrigiert werden.

Zu Nummer 12 (§ 40b)

Schaffung einer Rechtsgrundlage für die notwendige kontinuierliche Anpassung der Pflegeausgleiche im Beitrittsgebiet. Die jetzt vorgeschlagene Sonderregelung für das Beitrittsgebiet übernimmt die in der ersten Fassung des § 40b

BVG mit Wirkung vom 1. April 1990 eingeführte Anpassungsregelung der zustehenden Pflegeausgleiche (vgl. Artikel 1 Nr. 28 des KOV-Strukturgesetzes 1990 vom 23. März 1990 – BGBl. I S. 582 –). Jedoch wurde diese Regelung durch Artikel 1 Nr. 15 des KOV-Anpassungsgesetzes 1991 (BGBl. I S. 1310) gleichfalls mit Wirkung vom 1. April 1990 wieder aufgehoben und durch die jetzige Regelung des § 40b Abs. 2 Satz 3 BVG ersetzt.

Diese Korrektur erfolgte im Hinblick auf die von den alten Ländern geltend gemachten verwaltungstechnischen und arbeitsintensiven Probleme bei der jeweiligen Anpassung der Pflegeausgleiche. Durch den Verweis auf § 56 BVG war eine sachgerechte und praktikable Regelung gefunden worden. Allerdings wurde im Rahmen des KOV-Anpassungsgesetzes 1991 in Verbindung mit den Übergangsregelungen für das soziale Entschädigungsrecht im Einigungsvertrag übersehen, dass durch die rückwirkende Änderung der Anpassungsregelung in § 40b BVG ab 1. Januar 1991 für das Beitrittsgebiet keine gesetzliche Grundlage mehr für eine Anpassung der dortigen Pflegeausgleiche bestand.

Dies wird dadurch deutlich, dass zum einen in der Maßgabe von Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nr. 1a des Einigungsvertrags der § 40b Abs. 2 BVG nicht aufgeführt ist und zum anderen nach der Maßgabe 1f (a. a. O.) der § 56 BVG erst dann im Beitrittsgebiet Anwendung findet, wenn das Verhältnis der in beiden Gebieten (alte und neue Länder) verfügbaren Standardrenten (§ 68 Abs. 3 SGB VI) den Wert 100 vom Hundert erreicht.

Diese für die Pflegeausgleiche im Beitrittsgebiet fehlende Anpassungsregelung war und ist vom Gesetzgeber nicht gewollt. Die neuen Länder haben die Gesetzeslücke offenbar erkannt und verfahren hinsichtlich der Anpassung der Pflegeausgleiche – mit unterschiedlicher Systematik – im Ergebnis nach der ursprünglich im KOV-Strukturgesetz 1990 vorgesehenen Regelung. Jedoch ist es aus Gründen der Rechtsklarheit und -sicherheit dringend erforderlich, eine entsprechende gesetzliche Grundlage zu schaffen. Die vorgesehene Übergangsregelung berücksichtigt in Satz 2 im Übrigen die Vorgabe der Maßgabe 1f des Einigungsvertrags (s. oben), so dass die Übergangsregelung des Satzes 1 bei Anwendbarkeit von § 56 BVG auch im Beitrittsgebiet automatisch obsolet wird.

Zu Nummer 13 (§ 41)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung (vgl. auch die Begründung zu Nummer 18).

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung. Das Verweisungs zitat „Satz 3“ in § 41 Abs. 3 Satz 2 BVG bezieht sich auf die Fassung des § 41 Abs. 3 BVG gemäß der Bundestagsdrucksache 11/5831 vom 27. November 1989, S. 7, Nr. 26b (Entwurf des KOV-Strukturgesetzes 1990). Im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens wurde am 7. Februar 1990 (115. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages) aufgrund eines Änderungsantrags der damaligen Koalitionsfraktionen die heutige Fassung des § 41 Abs. 3 BVG beschlossen. Dabei wurde der damalige

Satz 3 nunmehr Satz 4 und ein neuer Satz 3 eingeschoben, ohne dass die Verweisung in Satz 2 des § 41 Abs. 3 BVG angepasst worden ist. Dies soll jetzt richtiggestellt werden.

Zu Nummer 14 (§ 48)

Auf die Begründung zu Nummer 11 wird verwiesen.

Zu Nummer 15 (§ 56)

Redaktionelle Klarstellung zur Vermeidung von Auslegungsproblemen. Damit wird die bisherige einvernehmliche Praxis nachvollzogen.

Zu Nummer 16 (§ 72)

Da das Gesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen durch Artikel 21 § 1 des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) aufgehoben worden ist, entfällt die Notwendigkeit der bisherigen Nummer 4 des § 72 Abs. 2 Satz 1 BVG.

Zu Nummer 17

Redaktionelle Anpassung an die Vorgabe des Beschlusses des Bundeskabinetts vom 20. Januar 1993 (vgl. auch die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a).

Zu Nummer 18

Redaktionelle Anpassung an den Sprachgebrauch des KOV-Strukturgesetzes 1990.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die Regelungen zum In-Kraft-Treten des Gesetzes.

Zu Absatz 2 (Nr. 5)

Die Neuregelung des § 25d soll rückwirkend zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes zur Familienförderung wirksam werden. Es handelt sich um eine zulässige rückwirkende Begünstigung, die in der Praxis bereits angewendet wird.

Zu Absatz 3 (Nr. 8a)

Mit der Änderung in § 27d wird ein rein redaktionelles Versehen im Zusammenhang mit dem Lebenspartnerschaftsgesetz korrigiert, das bereits am 1. August 2001 in Kraft getreten ist. Da eine Änderung in diesem Gesetzgebungsverfahren bereits absehbar war, ist ein rückwirkendes Inkrafttreten zulässig. Spätestens seit dem 1. August 2001 lag kein Vertrauenstatbestand mehr vor.

Zu Absatz 4

Zu Nummer 11

Mit der Änderung wird ein redaktionelles Versehen im Rahmen des KOV-Anpassungsgesetzes 1991 korrigiert. Der in § 35 Abs. 2 Satz 5 letzter Halbsatz BVG enthaltene Verweis wird lediglich an die seit 1. Januar 1991 geltende Fassung des § 40a BVG angepasst.

Zu Nummer 12

Mit der Änderung wird ein redaktionelles Versehen im Rahmen des KOV-Anpassungsgesetzes 1991, durch das ab dem 1. Januar 1991 in den neuen Ländern eine gesetzliche Regelung für die Anpassung der Pflegeausgleiche fehlte, korrigiert. Durch das rückwirkende In-Kraft-Treten wird die entstandene Gesetzeslücke im Sinne der bisherigen Praxis geschlossen.

III. Finanzielle Auswirkungen

Die Regelungen sind weitgehend kostenneutral.

Zu Nummer 7

Die Ausgaben von Bund und Ländern bei der Hilfe zur Pflege im teil- und vollstationären Bereich in Höhe von etwa 3,65 Mio. DM jährlich verschieben sich von der Kriegsopferversorge auf die Beihilfe. Davon entfallen auf die Länder und Gemeinden ca. 2,92 Mio. DM jährlich.

Zu Nummer 12

Da die neuen Länder die ursprünglich vorgesehene Anpassungsregelung des § 40b BVG in der Fassung des KOV-Strukturgesetzes 1990 anwenden, können sich durch die jetzt erfolgende gesetzliche Festschreibung dieser Verfahrensweise rückwirkend zum 1. Januar 1991 – wenn überhaupt – nur äußerst geringe finanzielle Auswirkungen ergeben (bedingt durch eine unterschiedliche Systematik im Verfahren). Sie dürften sich im Übrigen weitgehend kostenneutral gestalten, da geringfügigen Überzahlungen ebenso geringfügige Nachzahlungen gegenüberstehen werden.

Da die getroffenen Regelungen keine Leistungsausweitungen enthalten, kommen Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht in Betracht. Belange der Wirtschaft werden von diesem Vorhaben nicht berührt.

IV. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung sind durch die getroffenen Regelungen nicht zu erwarten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 771. Sitzung am 20. Dezember 2001 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a** (§ 24a BVG)

In Artikel 1 Nr. 3 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

- ,a) Nach Buchstabe a wird folgender neuer Buchstabe b eingefügt: „näher zu bestimmen, was als Hilfsmittel und als Zubehör im Sinne des § 13 Abs. 1 gilt, wobei der Leistungsrahmen der gesetzlichen Krankenversicherung nicht unterschritten werden darf.“

Begründung

Die bisherige Formulierung des Gesetzentwurfs birgt die Gefahr in sich, dass das Leistungsangebot des Sozialen Entschädigungsrechts hinter dem des Krankenversicherungsrechts zurückfällt. Die weitere Beibehaltung der Eigenständigkeit der Heil- und Krankenbehandlung lässt sich aber nur durch eine dem individuellen Sonderopfer Rechnung tragende umfassendere Anspruchspalette rechtfertigen. Die tragenden Grundsätze der Sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden als einem aus dem Aufopferungsanspruch gegenüber der staatlichen Gemeinschaft resultierenden kollektiven Schadensausgleich verbieten ein Unterschreiten des nach dem SGB V für die gesetzliche Krankenversicherung vorgegebenen Leistungsrahmens.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 7**

Artikel 1 Nr. 7 ist zu streichen.

Begründung

Die Kriegsofopferfürsorgeleistungen sind seit vielen Jahren vorrangig gegenüber beamtenrechtlichen Beihilfeleistungen, dies gilt auch für Leistungen wegen Pflegebedürftigkeit. Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat dies bestätigt (BVerwG vom 13. März 1980 – BVerwGE 60, 88 –; zuletzt OVG RP vom 21. September 2001 – 10 A 10686/01.OVG). Ausgenommen ist nach § 26c Abs. 10 BVG lediglich das mit dem Pflegeversicherungsgesetz neu eingeführte Pflegegeld (bzw. die entsprechende pauschale Beihilfe).

Es besteht kein Grund, die jahrzehntelang geltende Rangfolge der Ansprüche für die teil- und vollstationäre Pflege umzukehren, ebenso wenig bei häuslicher Pflege durch Berufspflegekräfte und für Pflegehilfsmittel. Damit würde die finanzielle Belastung in einer Größenordnung von derzeit mindestens 3 Mio. DM für teil- und vollstationäre Pflege vom Bund auf die Länder verlagert; darüber hinaus auch in den übrigen Pflegebereichen. Auch sind Finanzverlagerungen in Gesetzen, die auf das BVG verweisen, nicht auszuschließen (z. B. nach Bundeswehreinsätzen bei der Soldatenversorgung).

Zudem würden die betagten Berechtigten in vielen Fällen zu einem umständlichen, mehrgleisigen Antragsverfahren genötigt, in dem sie zunächst Versicherungsleistungen, sodann Beihilfe und erst danach die meist weiter gehenden Kriegsofopferfürsorgeleistungen beantragen könnten.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Den in der Stellungnahme des Bundesrates vorgeschlagenen Änderungen kann aus fachlichen Erwägungen nicht zugestimmt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 24a BVG)

Mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Erweiterung der Ermächtigungsgrundlage des § 24a BVG für den Erlass der Orthopädieverordnung würde im Hilfsmittelbereich eine Verknüpfung des BVG-Leistungsrechtes mit dem Leistungsrecht der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erfolgen. Dadurch bestünde aus Sicht der Bundesregierung die Gefahr, dass bei künftigen möglichen Einschränkungen des Leistungsspektrums der GKV auch der Leistungsrahmen des BVG zur Disposition gestellt würde. Die Hilfsmittelversorgung nach dem BVG war aus sachlichen Erfordernissen immer eigenständig. Leistungseinschränkungen im GKV-Recht (z. B. Ausschluss von Hilfsmitteln mit geringem Abgabepreis) wurden zu keiner Zeit im Sozialen Entschädigungsrecht nachvollzogen. Dieser bislang nie in Frage gestellte Grundsatz sollte durch die beantragte Erweiterung nicht gefährdet werden.

Die vorgeschlagene Formulierung ist unpräzise. Unklar bleibt dabei, was unter „Leistungsrahmen der gesetzlichen Krankenversicherung“ letztlich zu verstehen ist. Je weiter gefasst der Leistungsrahmen verstanden wird, um so weniger praktikabel dürfte die Hilfsmittelversorgung nach dem BVG werden, da die Mitarbeiter der orthopädischen Versorgungsstellen in der Praxis laufend die Entwicklungen auch im GKV-Recht (z. B. Rechtsprechung) aufmerksam verfolgen und bei ihren Entscheidungen berücksichtigen müssten.

Im Übrigen gibt es auch keinen sachlichen Grund, eine Formulierung, wie sie jetzt vom Bundesrat vorgeschlagen wird, in das BVG-Recht aufzunehmen. Die Bundesregierung sieht in keinem Teilbereich der Heil- und Krankenbehandlung eine Schlechterstellung BVG-Berechtigter gegenüber GKV-Versicherten. Unter Berücksichtigung der komplementären Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes dürfte dagegen in jedem Falle eine Besserstellung gegeben sein, die dem Sonderopfer Beschädigter angemessen Rechnung trägt. Sollte es jedoch tatsächlich in einem sehr seltenen Einzelfall zu einer Schlechterstellung kommen, bietet das Instrumentarium des BVG ausreichend Möglichkeiten zur Korrektur (Härteausgleich). Damit aber ist die vom Bundesrat gewünschte Erweiterung des § 24a BVG entbehrlich.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 26c BVG)

Diese Änderung ist eines der Kernstücke des Gesetzentwurfs.

Die Bundesregierung folgt damit einer Verpflichtung, die sie im Zweiten Bericht über die Entwicklung der Pflegeversicherung (Bundestagsdrucksache 14/5590, Bundesratsdrucksache 308/01) vom 15. März 2001 eingegangen ist, sowie einem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 5. Juli 2001, folgend der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (Bundestagsdrucksache 14/6559), mit dem entsprechende Petitionen zur Erwägung überwiesen und gleichzeitig auch den Landesparlamenten zugeleitet wurden. Die vorrangige Verweisung auf einkommens- und vermögensabhängige Kriegsopferfürsorgeleistungen führt zur Inanspruchnahme unterhaltspflichtiger Angehöriger, was sowohl den Intentionen des Pflege-Versicherungsgesetzes als auch den Beihilfavorschriften widerspricht, die ausdrücklich die Leistungen der Kriegsopferfürsorge dann vom Vorrang ausnehmen, wenn sie „vom Einkommen und Vermögen des Leistungsberechtigten oder seiner unterhaltspflichtigen Angehörigen wieder eingezogen werden“ (vgl. z. B. Hinweise des BMI zu § 5 Abs. 3 der Beihilfavorschriften des Bundes).

Entgegen der Auffassung des Bundesrates handelt es sich nicht um die Änderung einer jahrzehntelang geltenden Rangfolge, sondern um die Klarstellung einer bereits im Pflege-Versicherungsgesetz verankerten Rangfolge. In insgesamt fünf Ländern (Bayern, Brandenburg, Bremen, Nordrhein-Westfalen und Saarland) werden Beihilfeleistungen bei Pflegebedürftigkeit bereits vorrangig gewährt, lediglich in sieben Ländern (Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein) sowie bei den Beihilfestellen des Bundes wird aufgrund der unklaren Konkurrenzregelung in § 26c Abs. 10 BVG die Auffassung vertreten, die Kriegsopferfürsorgeleistungen seien vorrangig. In vier weiteren (neuen) Ländern gibt es keine entsprechenden Fälle.

Keinesfalls geht es hier also um eine Belastung der Länder zugunsten des Bundes, da dieser aufgrund der gesetzlichen Klarstellung für seine Beihilfeberechtigten ebenfalls vorrangig leisten muss.

Gegenüber dem im Beschluss des Bundesrates zitierten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahre 1980 hat sich die Rechtslage durch die Einführung der Pflegeversicherung entscheidend geändert. Auch der Hinweis auf zukünftige Fälle geht fehl: Gerade die Soldatenversorgung trägt der Bundeshaushalt in voller Höhe, dies gilt sowohl für die vorrangigen Entschädigungsleistungen als auch für nachrangige Fürsorgeleistungen, in weiteren Nebengesetzen tragen die Länder teilweise höhere Anteile an den Leistungen als die in der Berechnung der finanziellen Belastung zugrunde gelegten 20 %.

